

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 11. März 2021

Nr. 5

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Regierung von Unterfranken über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 01.03.2021 25

Bek vom 22.02.2021 Nr. 55.1-8791.7-12-10 über die Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg..... 33

Bek vom 11.03.2021 Nr. 52-4401-1-9-3 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG und des dazugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 33

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 26.02.2021 Nr. 12-1444.11-2-10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021 34

Bek vom 26.02.2021 Nr. 12-1444.14-2-8 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2021 35

Amtlicher Teil

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15.03.2020

Bek vom 01.03.2021 Nr. 60-7360-2

Allgemeinverfügung

der Regierung von Unterfranken

über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 01.03.2021

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, BayRS 2129-5-1-U) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2020 (GVBl. 2020 S. 627, BayRS 791-1-13-U, 791-6-1-U) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Bek vom 03.03.2021 Nr. 12-1444.06-2-15 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2021 35

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 10.02.2021 Nrn. 22.2-2206.11-1/17, 22.2-2206.12-1/03, 22.2-2206.13-1/01, 22.2-2206.03-1/21, 22.2-2206.05-1/91, 22.2-2206.18-2/20, 22.2-2206.20-1/10, 22.2-2206.01-1/08 über die Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger..... 36

Bek vom 01.03.2021 Nr. 22.2-3320.00-5/16 über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung des Winkelabspannmast Nr. L32 der 110kV-Leitung Ü15.1 Anschluss UW Lohr .. 37

Bezirk Unterfranken

Bek vom 11.03.2021 Nr. RUF-Z.1.1-0175-2-2-67 über die Haushaltssatzung des Bezirks Unterfranken für das Haushaltsjahr 2021 38

Bek vom 11.03.2021 Nr. RUF-0174-2-2-66 über den Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“; Erste Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ vom 18.01.2021 39

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 42

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2021 gemäß den unter II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Unterfranken bis einschließlich 1. April 2021.
- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffer I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und TeilflächenID (TeilflID) ausgewiesenen und in Anhang 2 in einer Übersichtskarte dargestellten Wiesenbrüteregebiete. Die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>.
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung von Unterfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
 1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
 2. in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Die Verschiebung des Verbotszeitpunktes entspricht diesen Voraussetzungen.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter II. genannten Gebieten eine **unzumutbare Belastung** für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 25. Februar 2021 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein.

Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünens des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind, die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt oder der Zeit-

punkt des Ergrünens des Grünlandes über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die LfL zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den unter II. genannten Flächen bis zum 15. März 2021 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bis unmöglich sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann.

Den Vorschlägen der LfL schließt sich die Regierung von Unterfranken an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien, unter anderem zur Befahrbarkeit, sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den **Belangen des Naturschutzes** nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, 1 BayNatschG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatschG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrüteregebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatschG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Nach der Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 25. Februar 2021 ist im gesamten Regierungsbezirk Unterfranken auf den Wiesenbrüteregebieten der Brutbeginn bereits vor dem 16. März zu erwarten.

Auf Grund der langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern ist davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15. März bereits beginnen wird. Aktuell hat der milde Witterungsverlauf bereits eine ungewöhnlich frühe Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge. Somit ist in diesem Jahr der Beginn der Hauptbrutzeit bis zum 15. März zu erwarten.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind.

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen. Die Regierung von Unterfranken hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, die Möglichkeit zu walzen, in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatschG vorliegen, bis zum einschließlich 1. April 2021 zu verschieben. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Unterfranken soll dort uneingeschränkt ermöglicht werden, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk Unterfranken sollen vermieden werden.

Die Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verlängerung der Walzmöglichkeit bis einschließlich 1. April 2021 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet, um das legitime Ziel zu erreichen, die landwirtschaftliche

Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar einzuschränken. Die Verschiebung ist aufgrund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2021 zum jetzigen Zeitpunkt auch erforderlich, da den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung stehen muss.

Die Gestattung ist auch angemessen, da sie das Ergebnis einer gründlichen Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes darstellt. Der Verbotszeitpunkt für das Walzen wurde nur im für die Landwirtschaft notwendigen Umfang verschoben. Mit der Ausnahme von Wiesenbrütergebieten aus der Gestattung, bei denen erwartet wird, dass die Brutzeit vor dem 16. März begonnen haben wird (siehe Ziffer III. des Tenors), wird den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen. Der Gesetzeszweck des Art. 3 Abs. 4 Nr. 7 Bay-NatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieses Bescheides stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.
5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezüglich der Ziffern I. bis IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Die landwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke wird dort durch das Verbot erheblich eingeschränkt oder insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit oder ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen. Ohne die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Ziffern I. und II. bestünde die Gefahr, dass das gesetzliche Verbot greift und die mit der Allgemeinverfügung bezweckte Verschiebung des Verbotszeitraums ins Leere läuft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezüglich Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit oder ein etwaiges Klageverfahren darf die Ausnahme der Wiesenbrütergebiete von der Gestattung bis zum verschobenen Verbotszeitpunkt nicht unterbrechen, da das Walzen in dieser Zeit den Gelegen der Bodenbrüter und den Bodenbrütern selbst schaden und so unumkehrbare Verhältnisse schaffen könnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um bereits vor der Bestandskraft der Allgemeinverfügung flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren und einen Ausgleich von Landwirtschaft und Naturschutz herstellen zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG sowie Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt

ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 S. 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 7360

RABI 2021 S. 25

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken in 97070 Würzburg, Peterplatz 9 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter folgender Adresse einsehbar: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/amsblatt/index.html (im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken).

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>.

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zum Anhang 1.

Anhang 1 siehe ab Seite 28

Anhang 1:

Folgende Wiesenbrüteregebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung **ausgenommen**:

Nr. Übersichtskarte	Name des Wiesenbrüteregebietes	Nr. („TeilflID“ in FIN-Web)	Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Gemarkung
1	Heimatblick/Salkenberg noerdlich von Leubach	542600020000	Rhön-Grabfeld	Leubach, Oberfladungen
2	Kalkofenbrunnen am Arnsberg-Westhang	552500010000	Bad Kissingen	Oberweißenbrunn, Neuwildflecken
2	Kalkofenbrunnen am Arnsberg-Westhang	552500010000	Rhön-Grabfeld	Oberweißenbrunn, Neuwildflecken
3	NSG "Steitzbrunnen"	552500020000	Rhön-Grabfeld	Bischofsheim a.d.Rhön, Oberweißenbrunn, Frankenheim
4	Thuermeinswiesen im NSG Feuchtbereiche im Steitzbrunnengraben	552500030000	Rhön-Grabfeld	Bischofsheim a.d.Rhön
5	Feuchtwiesen zwischen Sondheim und Stetten	552600010000	Rhön-Grabfeld	Stetten, Nordheim v.d.Rhön, Sondheim v.d.Rhön
6	Nordwestlich Sontheim	552600020000	Rhön-Grabfeld	Sondheim v.d.Rhön
7	Suedlich Oberelsbach	552600030000	Rhön-Grabfeld	Oberelsbach
8	NSG "Lange Rhoen"	552600040002	Rhön-Grabfeld	Leubach, Rüdenschwinden, Fladungen, Hausen
9	NSG "Lange Rhoen"	552600040001	Rhön-Grabfeld	Ginolfs, Oberelsbach, Bischofsheim a.d.Rhön, Weisbach, Fladungen, Hausen, Roth
10	oestlich Unterweissenbrunn	552600050000	Rhön-Grabfeld	Unterweißenbrunn
11	Sauerbrunnen bei Kothen	562400010000	Bad Kissingen	Kothen
12	Feuchtwiesen bei Eisenhammer noerdlich Speicherz	562400020002	Bad Kissingen	Speicherz, Kothen
13	Feuchtwiesen bei Eisenhammer noerdlich Speicherz	562400020001	Bad Kissingen	Kothen
14	Sinnquellengebiet am Arnsberg	562500040002	Rhön-Grabfeld	Haselbach i.d.Rhön
15	Sinnquellengebiet am Arnsberg	562500040001	Bad Kissingen	Haselbach i.d.Rhön, Frankenheim
15	Sinnquellengebiet am Arnsberg	562500040001	Rhön-Grabfeld	Haselbach i.d.Rhön, Frankenheim

16	Reuthwiesen nordwestlich Stangenroth	562500050000	Bad Kissingen	Salzforst
17	Dammersfeldkuppe	562500060000	Bad Kissingen	Neuwildflecken
18	Saalewiesen bei Bad Neustadt	562700010000	Rhön-Grabfeld	Hohenroth, Bad Neustadt a.d.Saale, Salz
19	Wiesenbrueetergebiet Saalewiesen bei Heustreu	562700030000	Rhön-Grabfeld	Heustreu, Hollstadt
20	Ehemaliger Grenzstreifen Irmelshausen-Rothausen	562800010000	Rhön-Grabfeld	Rothausen, Irmelshausen
21	Grenzstreifen noerdlich Rappershausen	562800020000	Rhön-Grabfeld	Rappershausen
22	Westlich Rappershausen	562800030000	Rhön-Grabfeld	Rappershausen
23	Noerdlich Aubstadt	562800040000	Rhön-Grabfeld	Aubstadt
24	Suedlich Ottelmannshausen, Haubachwiesen	562800050000	Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld, Aubstadt, Ottelmannshausen, Herbstadt
25	oestlich Saal a.d. Saale	562800060000	Rhön-Grabfeld	Saal a.d.Saale
26	Saalewiesen Groseibstadt	562800070002	Rhön-Grabfeld	Großeibstadt
27	Saalewiesen Groseibstadt	562800070001	Rhön-Grabfeld	Merkershausen, Großeibstadt
28	Ehemaliger Grenzstreifen nach Thueringen	562900010000	Rhön-Grabfeld	Breitensee
29	Weissbach Aue, westlich Markt Trappstadt	562900020000	Rhön-Grabfeld	Eyershausen, Trappstadt
30	Schwarzenberggraben, suedlich Markt Trappstadt	562900030000	Rhön-Grabfeld	Eyershausen, Trappstadt, Alsleben
31	Feuerbachmoor	572400010000	Bad Kissingen	Neuwirtshauser Forst, Geiersnest-Ost
32	Oestlich Lauter	572500010000	Bad Kissingen	Lauter, Stralsbach, Poppenroth
33	Helmersbachried Oestlich Schaenderling	572500020000	Bad Kissingen	Schönderling, Schondra, Geiersnest-Ost
34	Hollerbrunnen noerdlich Stangenroth	572500030000	Bad Kissingen	Stangenroth
35	Brunnenwiesen nord-nordwestlich Wollbach	572500040000	Bad Kissingen	Stangenroth, Burkardroth, Wollbach
36	Lange Wiesen suedlich Platzer Kuppe	572500050000	Bad Kissingen	Waldfensterer Forst, Platz
37	Embachtal westlich Albertshausen	572500060000	Bad Kissingen	Albertshausen
38	Saalewiesen am Flugplatz Bad Kissingen	572600010000	Bad Kissingen	Bad Kissingen, Hausen

39	Feuchtwiesen nordwestlich Nickersfelden	572600050000	Bad Kissingen	Nickersfelden
40	Bullenwiese von Frauenroth	572600070000	Bad Kissingen	Frauenroth, Wollbach
41	Ried nordoestlich von Grosswenkheim	572700010000	Bad Kissingen	Großwenkheim
42	Feuchtwiesen beim Vogelschutzteich Grosswenkheim	572700020000	Bad Kissingen	Großwenkheim
43	Schafzaglgraben suedoestlich Grosswenkheim	572700030000	Bad Kissingen	Großwenkheim
44	Lauer Aue, westlich Muennerstadt	572700040000	Bad Kissingen	Münnerstadt
45	Landschaftssee Niederlauer	572700070000	Rhön-Grabfeld	Niederlauer
46	Feuchtwiese 1 km oestlich Kleineibstadt	572800020000	Rhön-Grabfeld	Kleineibstadt, Großeibstadt
47	Feuchtgebiet 300 m westlich Sulzfeld	572800030000	Rhön-Grabfeld	Sulzfeld
48	Wiesengrund 2 km oestlich Bad Koengishofen	572800040000	Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld, Gabolshausen
49	Wiesengrund 750 m noerdlich Gabolshausen	572900020002	Rhön-Grabfeld	Gabolshausen
50	Wiesengrund 750 m noerdlich Gabolshausen	572900020001	Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld, Gabolshausen, Untereißfeld
51	Feuchtgebiet 200 m suedlich Sulzdorf	572900030000	Rhön-Grabfeld	Sulzdorf a.d.Lederhecke
52	Saalewiesen suedlich Alsleben	572900040002	Rhön-Grabfeld	Alsleben
53	Saalewiesen suedlich Alsleben	572900040001	Rhön-Grabfeld	Alsleben
54	Sinnwiesen zwischen Mittelsinn und Burgsinn	582300020002	Main-Spessart	Burgsinn
55	Sinnwiesen zwischen Mittelsinn und Burgsinn	582300020001	Main-Spessart	Mittelsinn, Burgsinn
56	Thulbatal noerdlich Obererthal	582500010000	Bad Kissingen	Thulba, Obererthal
57	Diebacher Schilf westlich Hammelburg	582500030000	Bad Kissingen	Diebach, Hammelburg
58	Dreisaale bei Hammelburg	582500040000	Bad Kissingen	Fuchsstadt, Hammelburg
59	Zwischen Unter- und Obererthal	582500050000	Bad Kissingen	Untererthal, Obererthal
60	Saalewiesen bei Saaleck	582500060000	Bad Kissingen	Hammelburg
61	Zuckberg bei Arnshausen	582600030000	Bad Kissingen	Arnshausen
62	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030004	Haßberge	Junkersdorf a.d.Weisach, Pfaffendorf

63	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030003	Haßberge	Junkersdorf a.d.Weisach, Pfaffendorf
64	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030002	Haßberge	Kraisdorf, Brünn
65	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030001	Haßberge	Kraisdorf, Leuzendorf i.UFr., Lohr
66	LSG "Itzgrund" um Kalt- enbrunn	583100040000	Haßberge	Memmeldorf i.UFr., Gleusdorf, Untermerz- bach, Recheldorf
67	oestlich Goessenheim	592400010002	Main-Spes- sart	Gössenheim
68	oestlich Goessenheim	592400010001	Main-Spes- sart	Gössenheim
69	Mainaue bei Reichelshof	592700010000	Schweinfurt	Mainberg, Sennfeld, Schonungen
70	Gruenland oestlich Gochsheim	592700020000	Schweinfurt	Gochsheim
71	Wiesenflaechen am He- xenhuegel/Gochsheim	592700030000	Schweinfurt	Gochsheim
72	Mainaue Weyer	592700040000	Haßberge	Forst, Gädheim, Weyer
72	Mainaue Weyer	592700040000	Schweinfurt	Forst, Gädheim, Weyer
73	NSG "Sauerstuecksee"	592700050000	Schweinfurt	Grafenrheinfeld
74	Hassfurter Auwiesen, noerdlich Flugplatz	592900010000	Haßberge	Haßfurt
75	Augsfeld, Kleidersee Nord	592900020000	Haßberge	Augsfeld, Zeil a.Main
76	Lindacher "Schleifwie- sen"	602700020000	Schweinfurt	Lindach
77	Wiesen zwischen Herl- heim und Alitzheim	602700030000	Schweinfurt	Herlheim, Alitzheim
78	Wipfelder Wiesen oetlich Wipfeld	602700050000	Schweinfurt	Wipfeld
79	Grettstaedter Wiesen	602700060000	Schweinfurt	Gochsheim, Grettstadt
80	Wuestgefaell am Ried	602700070000	Schweinfurt	Schwebheim
81	Riedwiesen - Moor	602700080000	Schweinfurt	Unterspiesheim, Schwebheim, Grettstadt
82	Sandmarter	602700090000	Schweinfurt	Grettstadt
83	Raestwiesen	602700100000	Schweinfurt	Sulzheim, Oberspies- heim
84	Am Heldenfelder Weg	602700130000	Schweinfurt	Grettstadt
85	Nordoesstlich Duerrfeld	602800010000	Schweinfurt	Pusselsheim, Dürrfeld

86	Pleichachwiesen	612600010000	Würzburg	Oberpleichfeld, Opferbaum, Bergtheim, Dipbach
87	Hoelzersgraben	612700010000	Kitzingen	Gerlachshausen, Dimbach
88	Militaerisches Uebungsgelaende im Klosterforst	622700010000	Kitzingen	Großlangheim, Klosterforst
89	Am Seebach suedlich Herchsheim	632500070002	Würzburg	Euerhausen, Herchsheim
90	Am Seebach suedlich Herchsheim	632500070001	Würzburg	Wolkshausen, Herchsheim
91	Zwischen Grosslangenheim, Kleinlangenheim und Wiesenbronn	622700020001	Kitzingen	Wiesenbronn, Großlangenheim, Kleinlangenheim
92	Zwischen Grosslangenheim, Kleinlangenheim und Wiesenbronn	622700020002	Kitzingen	Großlangheim

Hinweise zu Anhang 1:

Als Bestandteil dieses Anhangs 1 wird dem Regierungsamtsblatt eine Übersichtskarte als Anhang 2 beigelegt, auf der die von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete im Maßstab 1:450.000 abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die Nummerierung der Wiesenbrütergebiete in der Übersichtskarte entspricht der Nummerierung in Spalte 1 der in Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der in der Tabelle in Anhang 1 ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>.

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <http://java.com/de/> herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm.

Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich per E-Mail an fisna-tur@lfu.bayern.de wenden.

Beilage: Anhang 2

Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg

Bekanntmachung vom 22.02.2021 Nr. 55.1-8791.7-12-10

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Regensburg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Rekombinante Herstellung von SARS-CoV-2-Viren für Neutralisations- und Inhibitor-Studien“ in der gentechnischen Anlage am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg, mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 22.02.2021 gentechnikrechtlich genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.7-12-10 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 22.02.2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8791

RABI 2021 S. 33

BEKANNTMACHUNG

zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebiets-einheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung vom 11.03.2021 Nr. 52-4401-2-9-3

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebiets-einheit Rhein wurde erstmals zum 22. Dezember 2010 (Teileinzugsgebiet Main) bzw. zum 22. Dezember 2015 (Teileinzugsgebiet Bodensee) aufgestellt. Nach § 75 Abs. 6 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Plan bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Risikomanagementpläne nach § 75 WHG einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird **am 22. März 2021** gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Risikomanagementplans veröffentlicht und **bis zum 22. Juni 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** (§ 42 UVPG). Jede Person kann sich zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 äußern**. Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise überprüft, fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 22. März 2021 im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risiko-management_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei der Regierung von Unterfranken, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 42, 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG):

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Unterfranken:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Auslegungsstelle

Raum 380

Geschäftszeit:

Montag – Donnerstag 08:30 – 16:30 Uhr
Freitag 08:30 – 13:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage (SARS-CoV-2-Pandemie) kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer **0931- 380 1380** oder per E-Mail an **umwelt@reg-ufr.bayern.de**.

Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 Stellung nehmen**. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können schriftlich per Post oder per E-Mail abgegeben werden beim

Bayerischen Landesamt für Umwelt
 Referat 69 – Hochwasserrisikomanagement
 Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
 86179 Augsburg
 hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de

Zu den Dokumenten kann weiterhin zur **Niederschrift bei der Regierung** an oben genanntem Auslegungsort Stellung genommen werden. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils gel-

tenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins unter oben genannter Telefonnummer oder an o. g. E-Mail-Adresse wird gebeten.

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bei der Erstellung des Risikomanagementplans berücksichtigt (§ 43 UVPG). Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Würzburg, 11.03.2021
 Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
 Regierungspräsident

Apl-I 4401

RABI 2021 S. 33

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 26.02.2021 Nr. 12-1444.11-2-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 04.12.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 15.01.2021 Nr. 12-1444.11-2-10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 26.02.2021
 Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzlar
 Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	995.370 EUR
und in den Aufwendungen mit	995.370 EUR
somit mit einem Saldo von	0 EUR

im Gesamtfinanzplan

- in den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit **988.570 EUR**
- und in den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit **988.570 EUR**
- somit mit dem Saldo des Finanzhaushalts von **0 EUR**

davon

- in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit **90.200 EUR**
- und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit **90.200 EUR**
- somit mit einem Saldo von **0 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

für die laufende Verwaltungstätigkeit (ohne Verwaltungskosten)	570.000 EUR
für die Verwaltungskosten	76.870 EUR
für die laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt	646.870 EUR
für die Investitionstätigkeit	90.200 EUR

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schweinfurt, 22.01.2021

Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Töpfer

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 34

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2021

Bekanntmachung vom 26.02.2021 Nr. 12-1444.14-2-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmmain hat in ihrer Sitzung am 24.11.2020 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 02.02.2021 Nr. 12-1444.14-2-8 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung in Höhe von 3.200.000 € wurde nach Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmmain, Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 26.02.2021

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversor-

gung Mittelmmain (FWM) für 2021 folgende

Haushaltssatzung

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.348.500,00 €
und Aufwendungen mit	6.140.800,00 €
und einem Jahresverlust von	-1.792.300,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	4.965.000,00 €
und Ausgaben mit	4.965.000,00 €

ab.

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden auf 3.200.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Veitshöchheim, 15. Februar 2021

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmmain (FWM)

Thomas Ebert, Landrat

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 35

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 03.03.2021 Nr. 12-1444.06-2-15

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat in ihrer Sitzung am 08.02.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.2.2021 Nr. 12-1444.06-2-15 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.308.000 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes

Main-Mud Miltenberg, Altstadtweg 31, 63897 Miltenberg während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.03.2021

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.341.600,00 EUR**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.148.000,00 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.308.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage des Verwaltungshaushaltes wird im Jahr 2021 auf

insgesamt **2.107.800,00 EUR**

die Höhe der Umlage des Vermögenshaushaltes auf

insgesamt **705.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Betriebs- und Investitionskosten werden nach § 19 der Verbandssatzung in der gültigen Fassung verteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

390.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

(entfällt)

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Miltenberg, 26.02.2021

Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg

Schmitt

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 35

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung vom 10.02.2021 Nrn. 22.2-2206.11-1/17, 22.2-2206.12-1/03, 22.2-2206.13-1/01, 22.2-2206.03-1/21, 22.2-2206.05-1/91, 22.2-2206.18-2/20, 22.2-2206.20-1/10, 22.2-2206.01-1/08

Die Regierung von Unterfranken hat folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für die Dauer von sieben Jahren neu bestellt:

Name	Kehrbezirk	bestellt ab	Aktenzeichen
Keßler, Felix	Schweinfurt-Land 4 (Niederwerrn)	01.01.2021	22.2-2206.11-1/17
Lell, Sebastian	Bad Kissingen 5 (Bad Bocklet)	01.01.2021	22.2-2206.12-1/03
Matuschka, Stephan	Bad Kissingen 14 (Maßbach)	01.01.2021	22.2-2206.13-1/01
Cott, Raymond	Bad Kissingen 1	01.02.2021	22.2-2206.03-1/21
Ebert, Stefan	Würzburg-Stadt 6	01.02.2021	22.2-2206.05-1/91
Röhrig, Peter	Schweinfurt-Land 7 (Gerolzhofen)	01.02.2021	22.2-2206.18-2/20
Schneider, Reiner	Kitzingen 4 (Marktbreit)	01.02.2021	22.2-2206.20-1/10
Auernhammer, Gerd	Würzburg-Stadt 12	01.03.2021	22.2-2206.01-1/08

Würzburg, 10.02.2021

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2021 S. 36

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Änderung des Winkelabspannmast Nr. L32 der 110kV-Leitung
Ü15.1 Anschluss UW Lohr**

Bekanntmachung vom 01.03.2021 Nr. 22.2-3320.00-5/16

Die Bayernwerk Netz GmbH plant aufgrund des Neubaus Umspannwerkes Lohr den Ersatzneubau des Winkelabzweigmasten Nr. L32 der 110kV-Leitung Ü15.1 Anschluss UW Lohr, um den zulässigen Winkel für die Anbindung an das neue Umspannwerk einhalten zu können.

Die Maßnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Lohr a. Main, Gemarkung Sackenbach realisiert. Ein Teil der Bauarbeiten wurde bereits vorab auf Veranlassung der Vorhabenträgerin ohne Genehmigung durchgeführt, so der Rückbau des L32alt und der Bau des L32neu. Es steht die Umbeseilung vom Provisorium auf den neuen Masten aus.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei konnte offenbleiben, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ausgereicht hätte, da jedenfalls auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zu demselben Ergebnis führt.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung teilweise zwar dauerhaft, jedoch nur geringfügig nachteilig betroffen. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird bei keinem der relevanten Schutzgüter überschritten (auch nicht in der Gesamtbetrachtung).

Der Schutzstreifen bleibt durch das Vorhaben unverändert. Außerdem entstehen keine nutzungsbezogenen Auswirkungen durch die Überspannung.

Der Flächenbedarf für das neue Mastfundament beträgt 121 m² unter der Erdoberkante, 27,04 m² oberhalb. Im Gegenzug wurde das größere Fundament des L32alt zurückgebaut und die Fläche wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Ansonsten ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 1.700 m² nur für Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungsfläche und das Provisorium temporär während der Bauzeit im vorbelasteten Gebiet, zu großen Teilen auf Ackerflächen vorgesehen.

Die Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt. Die Zuwegung zur Baustelle erfolgt größtenteils über das öffentliche Wegenetz und ca. 300 m² Ackerfläche. Neuversiegelung fand, wie bereits dargestellt lediglich im Umfang von 27,04 m² statt. Erdaushub war in einem Umfang von ca. 770 m³ erforderlich.

Der bei der Montage anfallende Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt. Hinweise auf besondere Schadstoffe bestehen nicht.

Wohnbebauung ist in ausreichendem Abstand vorhanden, die Grenzwerte der TA Lärm, sowie der AVV Baulärm werden unterschritten. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung entsteht keine höhere Beeinträchtigung, sodass eine unmittelbare Betroffenheit für die Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung/ Wohnen nicht gegeben ist. Der Gebietscharakter wird nicht verändert. Es handelt sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort.

Dauerhafte visuelle Beeinträchtigungen treten durch die Masterhöhung von > 10 % ein. Für diese Erhöhung wird eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV geleistet. Es handelt sich zudem um die Erhöhung von nur einem Mast, welcher sich in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk Lohr befindet. Die Beeinträchtigung durch die Masterhöhung geht daher lediglich geringfügig über die Vorbelastung hinaus. Im Übrigen wird die Nutzungsqualität der Umgebung, insbesondere hinsichtlich der Strahlenbelastung sogar verbessert.

Das Vorhaben liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen besteht allerdings keine Gefahr erheblicher negativer Umweltauswirkungen. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG für die Arbeiten vor Ort liegt vor.

Erhebliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind bislang nicht eingetreten und durch die noch ausstehenden Arbeiten auch nicht zu befürchten. Besonders bedeutsame bzw. streng geschützte Flora und Fauna ist nicht betroffen.

Gehölzentnahmen in Gestalt von initialem Gebüsch an den Mastfüßen in geringem Umfang (50 m²), veranlasst durch den Rückbau, wurden außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt und entsprechend kompensiert.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt, etwa Abgase, Erschütterungen und ähnliche baustellentypische Belästigungen, wie Baustellenverkehr. Diese werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begrenzt und treten zudem nicht durchgehend in konstanter Stärke auf während der Bauphase.

Die Bauzeit war ursprünglich auf 3 Monate bemessen. Die tatsächlichen baubedingten Auswirkungen durch Lärm, Abgase und Erschütterungen dauerten nicht länger an. Derzeit ist die Baustelle inaktiv bis zum Vorliegen einer Genehmigung. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind in dieser Zeit nicht zu besorgen.

Zu berücksichtigen ist aber vor allem auch der Prüfwert nach Anlage 1 zum UVPG. Die Auswirkungen sind umso geringer einzustufen als die Prüfwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht unterschritten werden. Die Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sieht für eine unbedingte UVP-Pflicht eine Leitungslänge von mehr als 15 km und eine Nennspannung von 220kV vor. Hier beträgt die Gesamtlänge der Trasse lediglich 8,4 km. Es handelt sich außerdem um eine 110kV-Leitung, hierfür ist bereits gar keine unbedingte UVP-Pflicht gesetzlich vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin sieht darüber hinaus umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, sodass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden können und die Erheblichkeitsschwelle bei keinem Schutzgut überschritten wird.

Für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht keine Notwendigkeit, eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ist mangels Vorkommen ebenfalls nicht veranlasst.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Die Wirkungen der bestehenden Anlagen in unmittelbarer Nähe wurden in die Betrachtung einbezogen. Planungen sind nicht bekannt.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1

UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 01.03.2021
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches

Apl-I 3320

RABl 2021 S. 37

Bezirk Unterfranken

Haushaltssatzung des Bezirks Unterfranken für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 11.03.2021 Nr. RUF-Z1.1-0175-2-2-67

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 für den Bezirk Unterfranken die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die vom Bezirkstag von Unterfranken in seiner Sitzung am 17.12.2020 für den Bezirk Unterfranken beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Schreiben vom 12.02.2021, AZ B4-1517-19-13, rechtaufsichtlich gewürdigt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BezO.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für den Bezirk Unterfranken für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BezO vom Zeitpunkt der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zi.Nr. O 55, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Würzburg, 11.03.2021
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Auf Grund Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Unterfranken für das Haushaltsjahr 2021 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	558.963.400 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.521.700 €
- 2) Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main

(mit Tagesklinik Aschaffenburg)

Erfolgsplan	Erträge	76.788.300 €	
	Aufwendungen	76.783.300 €	

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 11.542.200 €

Krankenhäuser Schloss Werneck

(Psychiatrisches und Orthopädisches Krankenhaus, Tagesklinik Schweinfurt)

Erfolgsplan	Erträge	101.310.000 €	
	Aufwendungen	101.278.700 €	

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 15.209.500 €

Klinik König-Ludwig-Haus

(Orthopädische Klinik mit Zentrum für seelische Gesundheit)

Erfolgsplan	Erträge	47.523.800 €	
	Aufwendungen	47.522.400 €	

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 4.372.400 €

Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken, Münnerstadt

(mit Haus Windsburg)

Erfolgsplan	Erträge	21.896.400 €	
	Aufwendungen	21.894.900 €	

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 895.800 €

Intensivereinheit Kinder- und Jugendpsychiatrie, Würzburg

Erfolgsplan	Erträge	2.319.200 €	
	Aufwendungen	3.062.200 €	

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 32.700 €

Klinik am Greinberg, Würzburg

Erfolgsplan	Erträge	2.840.100 €	
	Aufwendungen	3.825.100 €	

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 344.400 €

Heime Lohr am Main

(Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Kilian-Hofmann-Haus)

Erfolgsplan	Erträge	6.461.500 €	
	Aufwendungen	6.460.800 €	

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 115.000 €

Heime Schloss Werneck

(Albert-Schweitzer-Haus, Haus Erthal, Haus Schönborn)

Erfolgsplan	Erträge	7.194.000 €	
	Aufwendungen	7.193.000 €	

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 179.900 €

Pflegeheim Schloss Römershag

Erfolgsplan	Erträge	4.744.300 €	
	Aufwendungen	4.743.300 €	

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 184.800 €

Jakob-Riedinger-Haus

Erfolgsplan	Erträge	3.766.100 €
	Aufwendungen	3.868.500 €
Vermögensplan	Einnahmen und Ausgaben	48.000 €

§ 2

- 1) Die Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt des Bezirks Unterfranken wird auf 4.452.300 € festgesetzt.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser sind nicht vorgesehen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser wird wie folgt festgesetzt:
 - BKH Schloss Werneck 37.809.000 €
 - BKH Lohr 6.000.000 €

§ 4

- 1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 nach den Umlagegrundlagen auf 333.900.919 € festgesetzt.
- 2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2021 einheitlich auf 20,20 v.H. der Umlagegrundlagen 2021 festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 64.000.000 € festgesetzt.
- 2) Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser und Heime werden wie folgt festgesetzt:

• Bezirkskrankenhaus Lohr am Main *	2.500.000 €
• Krankenhäuser Schloss Werneck *	300.000 €
• Klinik König-Ludwig-Haus	1.000.000 €
• Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken	500.000 €
• Intensivereinheit Kinder- und Jugendpsychiatrie *	0 €
• Klinik am Greinberg *	0 €
• Pflegeheim Schloss Römershag	0 €
• Jakob-Riedinger-Haus	0 €
Gesamt:	4.300.000 €

* einschließlich der dem Kassenverbund jeweils angeschlossenen Krankenhäuser/Heime

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Würzburg, 24.02.2021
BEZIRK UNTERFRANKEN

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI 2021 S. 38

**Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“;
Erste Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ vom 18.01.2021**

I.

Mit Schreiben vom 12.02.2021 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, 11.03.2021
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, 12.02.2021

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

**Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG);
Erste Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ vom 18.01.2021**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art 51 Abs.1 Nr. 3, Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), erlässt der Landkreis Miltenberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Unterfranken vom 17.08.2017 über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 04.09.2017, RABL, S.138) wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Eichenbühl, Gemarkung Eichenbühl, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird die in den untenstehenden Karten Maßstab (M) 1: 25.000 und 1: 2.500 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 17 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.500. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 05.02.2021 In Kraft.

Miltenberg,
Landkreis Miltenberg
Jens Marco Scherf
L a n d r a t

Apl-I 0175

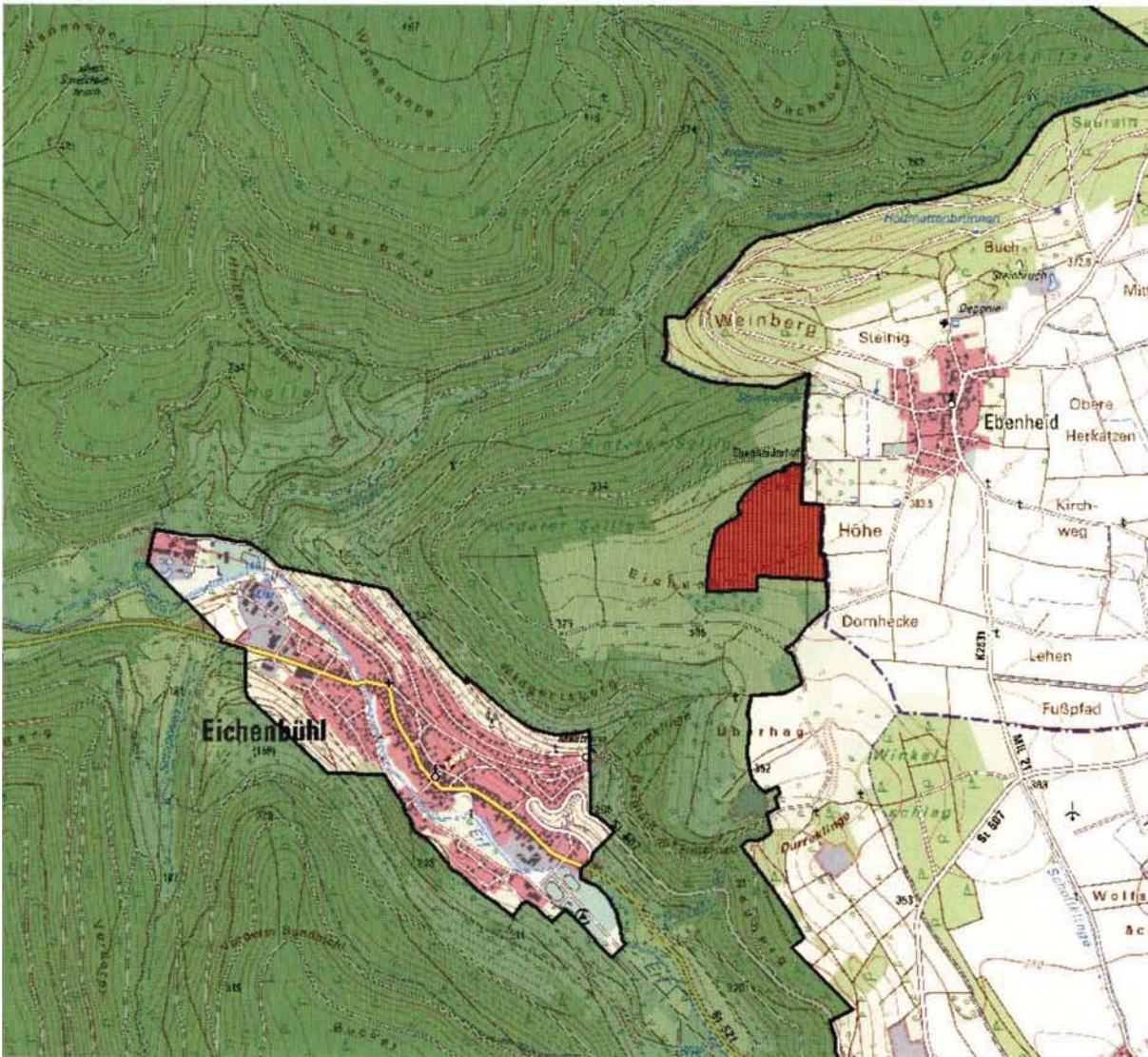
RABI 2021 S. 39

Karten hierzu siehe ab Seite 40.

Anlage 1

zur Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung „Bayerischer Odenwald“ vom 18.01.2021

Detailkarte M: 1 : 25.000



- Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald
- Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung „Bayerischer Odenwald“ vom 18.01.2021

Detailkarte M: 1 : 2.500



■ Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

■ Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Barth“

Erschließungsbeitragsrecht

80. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

Artikelnummer: 66347080

Preis: 137,00 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 80. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen zur Kommentierung der §§ 125, 127, 129, 131, 132, 133 und 135 BauGB. Im Weiteren erfolgt die Aktualisierung folgender Themen:

- Gesetzliche Grundlagen für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen,
- Erhebungsverbot, Bindungswirkung einer Satzung
- Eigenbeteiligung der Gemeinde am beitragsfähigen Ausbaufwand
- Klassifizierung der Straßen (Hier zu den Fußgängerbereichen) und
- zum Tatbestand der Erneuerung.

„Schwenk“

Abgabenrecht in Bayern

112. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

Artikelnummer: 66386112

Preis: 140,43 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 112. Lieferung enthält die Aktualisierung der AO, des AEAO, des UStG und des UStAE sowie die IMBek zur Hundesteueratzung. Zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung bei einem Vorsteuerabzug hat das BMF ein entsprechendes Schreiben bekanntgegeben (Kennzahl 50.15).

„Schindler/Landsberg/Lech/Fritsch/Stengel“

Kommunale Kostentabelle

49. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

Artikelnummer: 66403049

Preis: 123,22 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 49. Ergänzungslieferung wird die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand Oktober 2020 aktualisiert. Die Einfügung des Art. 10a Kostengesetz bildet allerdings schon den Rechtsstand 01.01.2021 ab. Die umfangreichen Änderungen der Abgabenordnung werden zeitnah in der nächsten Lieferung erfasst.

„Ecker“

Kommunalabgaben in Bayern

68. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

Artikelnummer: 66390068

Preis: 263,40 €

Carl Link Kommunalverlag

In dieser Lieferung wurden die Kennziffern 31.00 (Realsteuern), 43.00 (Erschließungsbeitrag), 44.00 (Straßenausbaubeitrag), 58.03 (Abfallentsorgungsgebühren) und 82.00 (Festsetzungsverfahren) aktualisiert.

Daneben wurde das Stichwortverzeichnis komplett überarbeitet.

„Bloeck/Graf“

Kommunales Vertragsrecht

120. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

Artikelnummer: 66186120

Preis: 168,43 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 120. Ergänzungslieferung enthält die Leserschaft zunächst einen aktuellen Überblick über das – auch für Kommunen praktisch wichtige – Thema „Zinsen im Öffentlichen Recht“. Dazu wurde die Kennzahl 15.15 völlig neu gefasst. Neue Rechtsprechung hat zudem eine Aktualisierung des Themas „GoA im Öffentlichen Recht“ und damit eine Überarbeitung der Kennzahl 26.50 erforderlich gemacht. Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung erhält die Leserschaft außerdem eine Vielzahl neuer Vertragsmuster:

- Vereinbarung über die Ausweisung eines Rad- und Wanderweges (Kennzahl 30.51)
- Kaufvertrag über eine mit Lichtwellenleiter belegte Leerrohranlage (Kennzahl 37.16)
- Geförderter Mobilfunk (Kennzahl 37.20)
- Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Kennzahl 37.43)
- Kauf und Instandhaltung von Hardware (Kennzahl 37.51)
- Instandhaltungsvertrag (Kennzahl 37.52)
- Vertrag über Pflegeleistungen für Standardsoftware (Kennzahl 37.53)

„Schwenk/Frey“

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

190. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

Artikelnummer: 66384190

Preis: 164,16 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 190. Ergänzungslieferung enthält Änderungen des GG, der GO, LKrO, BezO und Prüfungsverbandsgesetz, Aktualisierungen bei KommHV-Kameralistik, Interimsschätzung September 2020, Statistiken, Überblick im Umgang mit der Corona-Pandemie, staatliche Personaldurchschnittskosten ab 1.1.2020, Änderungen der IMBek zur Vergabe von Kommunalen Aufträge und Hinweise zum Almunia-Paket (EU).

„Kathke“

Dienstrecht Bayern I

250. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2020

Artikelnummer: 66190250

Preis: 104,04 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Aktualisierungslieferung werden BayBesG, BayZulV und BayBeamtG auf den ab 1.1.2021 geltenden Stand gebracht. Zwei Verwaltungsvorschriften werden neu aufgenommen, wobei die VV über die einheitliche Nutzung der Behördensatelliten absolutes Neuland strukturiert. Nämlich die Möglichkeit für fernpendelnde Beamte des Freistaats Bayern ihre Aufgaben nicht nur am Dienort, sondern auch in sog. Behördensatelliten zu erfüllen. Damit soll sowohl den Beschäftigten als der Umwelt durch den Wegfall von Fahrten Wohnung-Arbeitsplatz geholfen werden, da die Behördensatelliten örtlich günstig über Bayern verteilt eingerichtet sind bzw. noch werden. Neben Telearbeit/Home Office besteht damit eine weitere Variante der Flexibilisierung des Arbeitsortes. Frau Verleger hat des Weiteren die Kommentierung von Art. 97 BayBG (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen) aktualisiert. Herr Holzner verantwortet die Einarbeitungen der Änderungen durch das Leistungslaufbahnrechtliche Corona-Abweichungsgesetz in das LlBG und verschiedene Kommentierungen dazu. Frau Engert hat mit § 14 (Urlaub für Kurmaßnahmen) und § 15 (Fernbleiben vom Dienst an geschützten Feiertagen) zwei weitere Vorschriften der UrlMV neu erläutert. Herr Speckbacher hat schließlich Muster zur Telearbeit aktualisiert.

„Lindner/Stahl“

Das Schulrecht in Bayern

235. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2020

Artikelnummer: 66243235

Preis: 75,90 €

Carl Link Kommunalverlag

- die aktualisierte Kommentierung der Artikel 24 (Förderschul-

len), 59 (Lehrkräfte) und 115 (Schulämter) des BayEUG sowie
- den neuesten Stand der Berufsschulordnung (BSO) und der Berufsfachschulordnung (BFSO)

„Pangerl“

Berufliches Schulwesen in Bayern

207. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2020

Artikelnummer: 66249207

Preis: 114,21 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuellen Änderungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Berufsfachschulordnung (BFSO).

„Graß/Duhnkrack“

Umweltrecht in Bayern

192. Aktualisierungslieferung

Stand: Januar 2021

Artikelnummer: 66237192

Preis: 336,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält umfangreiche Änderungen das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetzes, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die Zuständigkeitsverordnung. Daneben erhalten Sie mit dieser Lieferung einen 4. Ordner, der nach ihrer Umsortierung fortan den kompletten Teil 6 enthalten wird.

„Kodal“

Handbuch Straßenrecht

8. Auflage

Stand: Januar 2021

Preis: 178,00 €

ISBN: 978-3-406-70385-0

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage verarbeitet alle einschlägigen Änderungen der vergangenen Jahre, so u.a.:

- das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren
- zahlreiche Modifikationen im umweltrechtlichen Bereich, der für das Straßenrecht eine weiterwachsende Bedeutung hat
- die Reformbestrebungen zur Privatisierung des Baus, Betriebs und der Unterhaltung von Bundesfernstraßen und Übertragung dieser Aufgaben auf eine privatrechtliche Verkehrsinfrastrukturgesellschaft

Umfassend überarbeitet und teilweise ganz neu gestaltet wurden die Kapitel zur Straßenbaulast, Straßenplanung und zum Grunderwerb.

„Leonhardt“

Jagdrecht

94. Aktualisierungslieferung

Stand: Januar 2021

Artikelnummer: 66355094

Preis: 136,08 €

Carl Link Kommunalverlag

Wie in den Hinweisen der AL 93 angekündigt, werden mit dieser Lieferung die aktualisierten Texte des BNatSchG und des Bay-NatSchG in das Werk aufgenommen. Neu aufgenommen wird unter der Kennzahl 31.11 auch die aktuelle Fassung der Verordnung zur Ausführung des BayNatSchG. Da bestätigte Jagdaufseher, die Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, nach § 42 Abs. 3 BayJG auch die Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzwacht haben, ist unter der Kennzahl 31.20 des Werks die Verordnung über die Naturschutzwacht aufgenommen. Die Lieferung berücksichtigt die Neufassung dieser Verordnung ebenso wie unter der neuen Kennzahl 31.25 die am 1. Juli 2020 in Kraft getretene Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. Juni 2020 (BayMBl 2020 Nr. 395), die die UMBek vom 6. September 2001 (AllMBl 2001 S. 382) abgelöst hat und Inhalte enthält, die bislang in der Verordnung über die Naturschutzwacht geregelt waren. Schließlich ist die 94. Lieferung der Rechtsanpassung im Tierschutzrecht und der Überarbeitung der einschlägigen Vorbemerkung dazu geschuldet.

„Strunz/Geiger“

Einheitsaktenplan

52. Aktualisierung

Stand: November 2020

Preis: 179,99 €

Artikelnummer: 78250160052

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

In dieser Aktualisierung wurde das Verzeichnis der amtlichen Abkürzungen von Bund und Freistaat Bayern vollständig überarbeitet.

„Hauck/Noftz“

Sozialgesetzbuch SGB I – Allgemeiner Teil (Kommentar)

41. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2017

ISBN 978-3-503-11920-2

Preis: 94,00 €

Erich Schmidt Verlag

Die aktuelle Lieferung umfasst neue oder überarbeitete Kommentierungen des ersten Abschnittes zu den Aufgaben des Sozialgesetzbuches und zu den sozialen Rechten. Betroffen sind die Ausführungen zur Sozialversicherung in § 4 und die Bearbeitung des § 6 zur Minderung des Familienaufwands. Die

Lieferung bringt zudem geänderte Kommentierungen zum zweiten Abschnitt über die Einweisungsvorschriften mit sich, so im ersten Titel zu den §§ 11 und 12 über die Leistungsarten und die Leistungsträger und im zweiten Titel zu § 18 zu den Leistungen über die Ausbildungsförderung und zu § 25 über Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Elterngeld und Betreuungsgeld.

Abgerundet wird die Lieferung durch Ausführungen im zweiten Titel des dritten Abschnitts zur Verjährung von Sozialleistungen gemäß § 45.

„Hauck/Noftz“

Sozialgesetzbuch SGB I – Allgemeiner Teil (Kommentar)

42. Aktualisierungslieferung

Stand: Mai 2018

ISBN 978-3-503-11920-2

Preis: 94,00 €

Erich Schmidt Verlag

Die aktuelle Lieferung umfasst eine Überarbeitung der Gesetzestexte und neu gestaltete Kommentierungen des ersten Abschnittes zu den Aufgaben des Sozialgesetzbuches und zu den sozialen Rechten. Betroffen sind die Ausführungen zur Bildungs- und Arbeitsförderung in § 3 und die Bearbeitung der Vorschriften Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialhilfe in den §§ 8 und 9. Die Lieferung bringt zudem neue bzw. geänderte Kommentierungen der Einweisungsvorschriften mit sich, im Mittelpunkt steht dabei die wichtige neue Kommentierung der Leistungen zur Eingliederungshilfe in § 28a, zudem werden die Ausführungen zu den §§ 19a und 29 modifiziert. Abgerundet wird die Lieferung durch die Überarbeitung der Kommentierungen zu den vorläufigen Leistungen gemäß § 43.

„Hauck/Noftz“

Sozialgesetzbuch SGB I – Allgemeiner Teil (Kommentar)

43. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2018

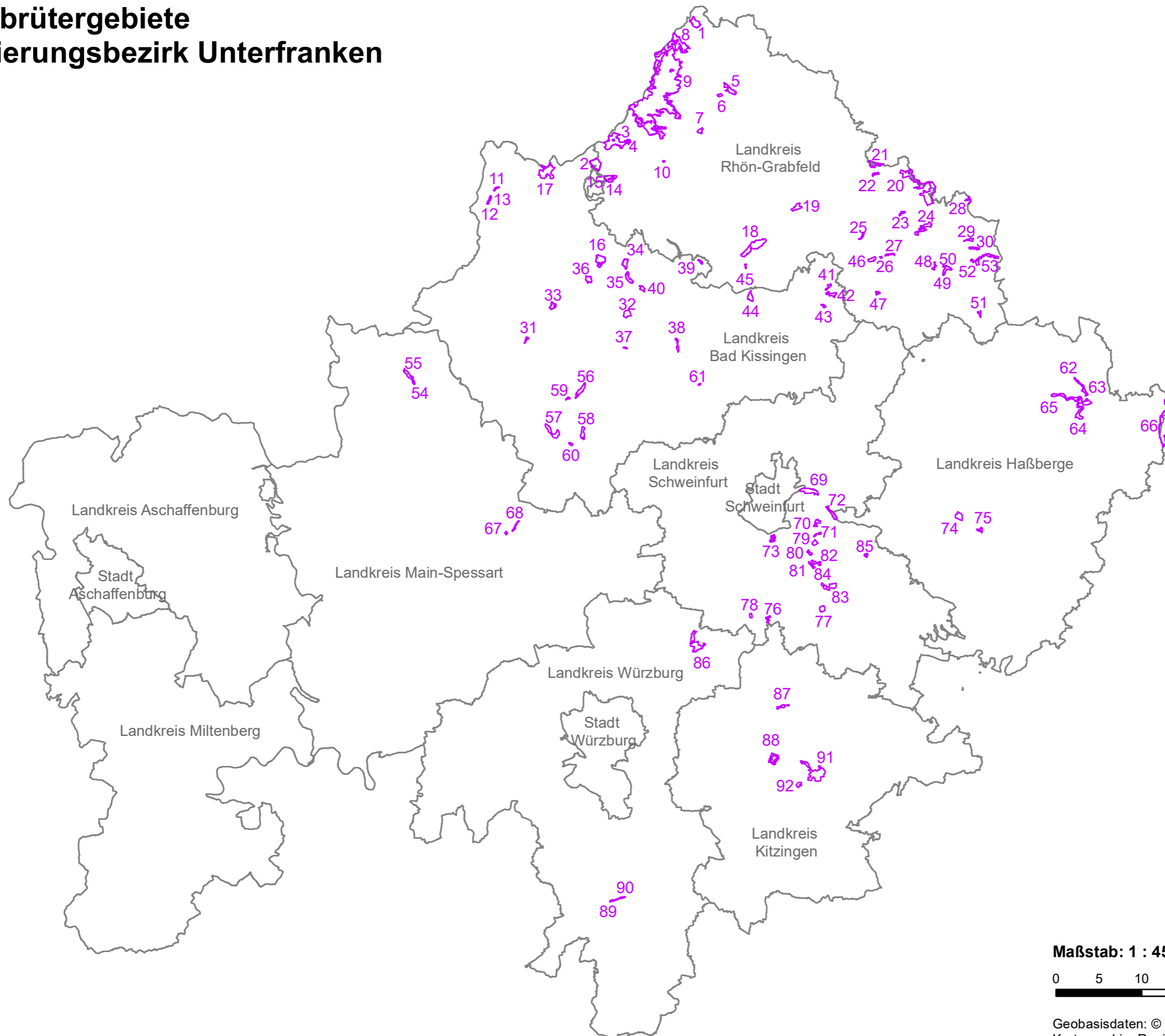
ISBN 978-3-503-11920-2

Preis: 94,00 €

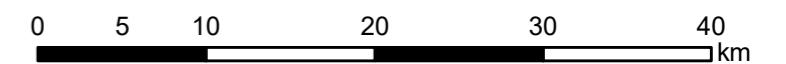
Erich Schmidt Verlag

Die aktuelle Lieferung umfasst neu gestaltete Kommentierungen im ersten Abschnitt Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung gemäß § 10. Im zweiten Abschnitt Einweisungsvorschriften werden mit dem §§ 23, 27 und 28 die Ausführungen zu Rentenversicherung und einschließlich der Alterssicherung der Landwirte, zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und zur Sozialhilfe neu kommentiert. Abgerundet wird diese ohne Änderungen im Bereich Gesetzestexte und Verzeichnisse erscheinende Lieferung durch überarbeitete Kommentierungen zur Verzinsung gemäß § 44. In der nächsten Lieferung sind unter anderem Neukomentierungen oder Überarbeitungen der §§ 33c, 35 und 36a zu erwarten.

Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk Unterfranken



Maßstab: 1 : 450.000



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung;
Kartographie: Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 24
Stand: Februar 2021